

Elektronische Dissertationen: Verfahrensordnung (Senatsbeschluß vom 10. Juni 1998)

Die Universitätsbibliothek Osnabrück bietet Doktorandinnen/ Doktoranden der Universität Osnabrück eine elektronische Publikation ihrer Dissertation an.

Die Distribution erfolgt über einen Web-Server der Universitätsbibliothek. Enthalten ist die Gewährleistung der dauerhaften Archivierung und Zitierfähigkeit.

Zwischen der Universität(sbibliothek) und der Doktorandin/dem Doktoranden kommt ein Vertrag zustande.

I. Rechtliche Vorbedingungen

Bezug genommen wird auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung einer Dissertation gemäß den Promotionsordnungen.

Fachbereich	Anmerkungen	Akad. Titel
Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie	[1, §7]	Dr.rer.nat.
Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie	[2, §11]	Dr.phil.
Kultur- und Geowissenschaften	[3, §10]	Dr.phil.
Erziehung- und Kulturwissenschaften	[4, §12]	Dr.rer.medic.
Rechtswissenschaften	[5, §30]	Dr.jur.
Wirtschaftswissenschaften	[6, §11]	Dr.rer.pol.
Psychologie	[7, §11]	Dr.rer.nat.
Sprache, Literatur, Medien	[8, §6]	Dr.phil.
Sozialwissenschaften	[9, §10]	Dr.phil., Dr.rer.pol.
Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) <i>weitergeltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften</i>	[10, §10]	Dr.phil.

Seitens der Doktorandin/des Doktoranden sind folgende Vorbedingungen zu erfüllen:

1. Nachweis, daß alle Promotionsvoraussetzungen, bis auf die Abgabe der Pflichtexemplare, an einem Fachbereich der Universität Osnabrück erfüllt wurden.

Der Nachweis ist durch ein Anschreiben der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, die/der im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs handelt, an die/den Leiterin/Leiter der Universitätsbibliothek zu erbringen. Aus dem Anschreiben muß auch hervorgehen, daß die elektronische Publikation durch die Universitätsbibliothek als Erledigung der Pflichtexemplarregelung der jeweiligen Promotionsordnung anerkannt wird.

2. Die Doktorandin/der Doktorand hat unter Formatvorgabe durch die Universitätsbibliothek einen MetaDatensatz zu erstellen, dessen Sachgehalt vom Promotionsausschuß aktenkundig festgestellt wird. Die Universitätsbibliothek erhält im genannten Anschreiben Mitteilung über die Feststellung.

[Die Universitätsbibliothek bietet hierzu ein Autorenwerkzeug an. Der MetaDatensatz wird u.a. zum bibliographischen Nachweis und der inhaltlichen Erschließung (Abstract) der Dissertation verwendet. Darüber hinaus beschreiben die MetaDaten die Dokument-Geschichte (etwa Formatwandlungen) sowie die Mitwirkung des Promotionsausschusses. Sie enthalten Vermerke über die Copyright-Regelung.]

II. Technische und rechtliche Nebenbedingungen

1. Der Universitätsbibliothek ist die Dissertation in einer elektronischen Form (Quellformat) zu übergeben, die von der Universitätsbibliothek mit einem maschinellen Verfahren in die Form überführt werden kann (Prüfungsformat), die vom Promotionsausschuß als wissenschaftliche Leistung im Sinne der Promotionsordnung angenommen bzw. im Einvernehmen mit der/dem Dekanin/Dekan des Fachbereichs als überarbeitete Fassung genehmigt wurde.

[Beispiel: In WinWord übergeben, in gedruckter Form begutachtet.]

2. Zwischen der Universitätsbibliothek und der Doktorandin/dem Doktorand wird vereinbart in welcher elektronischen Form (Präsentationsformat) die Universitätsbibliothek mit der Distribution der Dissertation auf einem ihrer Web-Server beginnt. Das Präsentationsformat darf in den ersten drei Jahren nicht und danach nur dann geändert werden, wenn es der Stand der Technik erfordert.
3. *Die Übereinstimmung des Sachgehalts des Präsentationsformats mit dem Prüfungsformat und die Korrektheit der Angaben im MetaDatensatz werden gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Universitätsbibliothek durch eidesstattliche Versicherung bestätigt.*
4. Die Universitätsbibliothek gibt im Einvernehmen mit der Bibliothekskommission dem Stand der Technik entsprechende Handreichungen für Doktorandinnen / Doktoranden heraus, aus denen unter anderem die aktuell akzeptablen Quellformate und Transportmedien hervorgehen. Die Handreichungen sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.
5. Die Regelungen über die Kooperation Universitätsbibliothek/Universitätsverlag sind von der Doktorandin/dem Doktoranden zu beachten.

6. Wird die Dissertation durch Drittmittel bzw. durch einen Druckkostenzuschuß gefördert, so ist eine Einverständniserklärung des Geldgebers/Zuschußgebers zur elektronischen Publikation durch die Universitätsbibliothek vorzulegen [§ 31 Abs.3 S.2 und 3 NHG].
7. Die Universitätsbibliothek erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden nach Erfüllen aller Voraussetzungen eine Bescheinigung, daß die Pflichtexemplare erbracht sind.
8. Die Doktorandin/der Doktorand wendet sich mit dieser Bescheinigung an den Promotionsausschuß zwecks Aushändigung der Promotionsurkunde. Ist kein Promotionsausschuß vorhanden, wendet sie/er sich an den zuständigen Fachbereich.
9. Die Universitätsbibliothek weist in der Internet-Präsentation darauf hin, daß sie die rechtsverbindliche Form der Dissertation in drei Exemplaren vorhält. Die Universitätsbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die ordnungsgemäße Übermittlung der Internetpräsentation.
10. Die Universitätsbibliothek verpflichtet sich, den Stand der Sicherungstechnik einzuhalten.

III. Inhaltliche Gestaltung der Verträge

1. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek das nicht ausschließliche Recht auf elektronische Distribution der Dissertation. Darin enthalten ist das Recht auf Einspeisung und Verarbeitung in Datenbanken.
2. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, die Dissertation online mindestens 5 Jahre auf einem ihrer Web-Server world-readable anzubieten.

Nach Ablauf dieser Frist ist sie in der Wahl des Distributionsmediums frei.

Sie kann dann auch ihr übertragene Rechte an Dritte weitergeben, sofern diese auch in die Verpflichtungen der Universitätsbibliothek insbesondere gegenüber der Doktorandin/dem Doktorand eintreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe an Die Deutsche Bibliothek.

Zumindest bleibt sie jedoch auf Dauer im Rahmen der technischen Möglichkeiten verpflichtet, für den bibliographischen Nachweis und die inhaltliche Erschließung insbesondere in Verbänden Sorge zu tragen. Hierzu sind unter anderem die entsprechenden MetaDaten weiterhin elektronisch world-readable vorzuhalten.

3. Sie garantiert die Zitierfähigkeit des Werkes – insbesondere die Integrität des intellektuellen Inhalts bei jeder Art von Formatwandlung – und stellt die Archivierung auf Dauer sicher.
4. Sie ist berechtigt, das Quellformat in ein dem Stand der Technik entsprechendes Archivierungsformat zu übertragen. Zur Dokumentation eventueller Wandlungen werden die MetaDaten annotiert.

5. Eine kommerzielle Nutzung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek ist ausgeschlossen. Kostenerstattungen oder eine von rechtswegen vorgeschriebene Erhebung von Gebühren stellen keine kommerzielle Nutzung dar.
6. Die Doktorandin/der Doktorand verfügt frei über nicht übertragene Rechte. Sie/Er ist jedoch gehalten die Universitätsbibliothek über die Vergabe anderer Nutzungsrechte zu unterrichten, die die Erschließungsdaten entsprechend modifiziert.
7. Weitere Hinzufügungen zu den MetaDaten bedürfen der Übereinstimmung von Universitätsbibliothek und Doktorandin/Doktorand.

Sie sind klar zu trennen von den durch den Promotionsausschuß genehmigten Daten und allen anderen zuvor beschriebenen.

[Beispiel: Hinweis auf eine Besprechung der Arbeit, Hinweise auf spätere Arbeiten der Doktorandin/des Doktoranden oder Dritter - sofern sie für die Einordnung der Dissertation im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierher gehören auch "Errata" .]

8. **Eine Veränderung des Quellformats/Archivierungsformats selbst, die über Formatwandlungen hinausgeht, ist zur Sicherung der Zitierfähigkeit ausgeschlossen.**

Anmerkungen

1. Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik/Informatik, Physik, Biologie/Chemie der Universität Osnabrück (Dr. rer. nat.)
Nds.MBL.54/1983 v. 19.10.1983, Seite 973 und Nds.MBL.26/1986 v. 10.06.1986, S. 68.
2. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie (Fachbereich 3) der Universität Osnabrück (Dr. phil.)
Nds.MBL.30/1984 v. 27.6.1984, S. 656.
3. Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück (Dr. phil.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984, S. 712.
4. Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr. rer. medic.) Nds. MBL. 36/1997 v. 28.7.1997, S. 1433.
5. Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr. jur.)
Nds. MBL. 16/1995 v. 14.12.1994, S. 535.
6. Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück (Dr. rer. pol.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 2.7.1984, S. 727.
7. Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie der Universität Osnabrück (Dr. rer. nat.)
Nds. MBL. 7/1985 v. 8.2.1985, S. 143.
8. Promotionsordnung des Fachbereichs Sprache, Literatur, Medien der Universität Osnabrück (Dr. phil.)
Nds. MBL. 33/1984 v. 27.6.1984, S. 712.
9. Promotionsordnung des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück (Dr. phil, Dr. rer. pol.)
Nds. MBL. 27/1987 v. 16.6.1987, S. 730.
10. Promotionsordnung des ehemaligen Fachbereichs Katholische Theologie (Osnabrück-Vechta) weitergeltend nach Eingliederung des Fachs Katholische Theologie in den Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften als Promotionsordnung dieses Fachbereichs (Dr. phil.)
Nds. MBL. 3/1991 v. 29.10.1990, S. 69.